



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Personalkommission
vom: 11. September 2015
zur Vorlage Nr.: [2015-251](#)
Titel: **Änderung des Dekretes vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz
(Personaldekret; SGS 150.1)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/251

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Personalkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Dekretes vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz

(Personaldekret; SGS 150.1)

Vom 11. September 2015

1. Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des revidierten Gerichtsorganisationsgesetzes am 1. Januar 2013 sind neben den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts auch die Präsidien der Erstinstanzgerichte mit einem ordentlichen Mitglied und einem Ersatzmitglied in der fünfköpfigen Geschäftsleitung der Gerichte vertreten. Sie sind für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

Für die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts war die Mitwirkung in der Geschäftsleitung seit jeher Teil ihrer Aufgabe und entsprechend entlohnt. Für die Erstinstanz-Präsidien handelt es sich um eine Aufgabe, die sie zusätzlich zu ihrem ordentlichen Pensum leisten und die nicht vergütet wird. Für den Rest der vorangegangenen Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2014 erhielten die beiden Vertreter der Erstinstanz-Präsidien eine persönliche Zulage. Für die neue Amtsperiode lehnte die Regierung eine Vergütung mittels persönlicher Zulage ab und wies darauf hin, dass der Weg zu einer allfälligen zusätzlichen Entschädigung über eine Änderung des Personaldekrets führe.

Die Gerichtskonferenz beantragt nun im Personaldekret einen neuen § 33b, der die Vergütung für die Erstinstanzvertretung in der Geschäftsleitung der Gerichte regeln soll. Es handelt sich um eine Vergütung nach Stunden. Der Stundenansatz soll 90 Franken betragen, und die Vergütung soll auf einen Personalaufwand von Fr. 15'000 pro Jahr begrenzt werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Personalkommission behandelte die Vorlage am 24. August 2015. Für die Vorstellung der Vorlage und für die Beantwortung von Fragen waren Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner, Ivo Corvini, Geschäftsleitungsmitglied der Gerichte, und Gerichtsverwalter Martin Leber zugegen. Seitens der Finanz- und Kirchendirektion nahmen Regierungspräsident Anton Lauber, Martin Lüthy, Vorsteher des Personalamtes, und Roland Graf, Personalamt, Personalthonorierung, teil.

2.2. Eintreten und Detailberatung

Eintreten ist in der Kommission bestritten. Nach intensiver Diskussion tritt sie schliesslich mit 6:2 Stimmen auf die Vorlage ein.

Für die Kommission steht im Vordergrund, dass alle Mitarbeitenden des Kantons gleich behandelt werden, namentlich auch in Bezug auf die Übernahme von zusätzlichen Tätigkeiten innerhalb ihrer Funktion resp. Ihres Aufgabenbereichs. Eine spezielle Regelung, wie die Gerichte sie mit einem neuen § 33b im Personaldekret anstreben, widerspricht diesem Prinzip. Auch handelt es sich nach Auffassung der Kommission keineswegs um unentgeltliche Arbeit, die das Erstinstanz-Präsidium in der

Geschäftsleitung leistet, da diese erfasst und kompensiert werden kann. Im Übrigen ist die Lohneinreihung der Erstinstanzpräsidien so, dass eine Mitwirkung in einem übergeordneten Gremium durchaus als Teil der Funktion betrachtet werden darf und nicht als separat zu entschädigende Zusatzaufgabe.

Dem von den Gerichten geäußerten Argument, dass eine Kompensation des Aufwandes von wöchentlich rund 10% bei einem Teilzeitpensum von 50% nicht möglich sei, bringt die Kommission zwar Verständnis entgegen. Für eine Mehrheit handelt es sich aber letztlich um eine Frage der Organisation, welche die Gerichte selber regeln müssen.

3. Antrag an den Landrat

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 7:1 Stimmen, die Änderung des Personaldekrets abzulehnen.

11. September 2015/bir

Personalkommission

Balz Stückelberger, Präsident

Beilage *Änderungsentwurf Dekret (von der Personalkommission nicht geändert und von der Redaktionskommission bereinigt)*

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 33b (neu) Vergütung für die Erstinstanzvertretung in der Geschäftsleitung der Gerichte

¹ Das Mitglied beziehungsweise das Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien erhält für Sitzungen und amtliche Verrichtungen der Geschäftsleitung der Gerichte pro Stunde eine Vergütung von CHF 90. Ganztägige Sitzungen (mehr als 4 Stunden) werden mit einer Tagespauschale von CHF 360 vergütet.

² Die Sitzungsvorbereitung wird pauschal mit dem gleichen Betrag wie die entsprechende Sitzung vergütet.

³ Die Vergütung ist begrenzt auf einen Personalaufwand von CHF 15'000 pro Jahr.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. April 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ SGS 150.1, GS 33.1248
N:\Lka\Wp\Lr\Berichte\2015-251_lex.docx